

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00343 vom 3. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00343

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00343 du 3 septembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00343 del 3 settembre 2019

Regeste

Strafvollzug | Strafvollzug; Zuständigkeiten. Mit der internen Mitteilung hat die Justizvollzugsanstalt verfügt, wodurch der Rechtsverweigerungsrekurs des Beschwerdeführers gegenstandslos wurde (E. 2.1.3 f.). Fehlendes schutzwürdiges Interesse für Eingangsbestätigung (E. 4). Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten gestützt auf das StGB ausgefallenen Urteile. Treffen Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, ist für den gemeinsamen Vollzug derjenige Kanton zuständig, dessen Gericht die längste Einzel- oder Gesamtstrafe verhängt hat. Dem Kanton, der den gemeinsamen Vollzug von Sanktionen übernommen hat, stehen die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen auch in Bezug auf die Sanktionen aus den anderen Kantonen zu. Der Straf- und Massnahmenvollzug kann aber auch in einer ausserkantonalen Konkordatsanstalt vollzogen werden. Die Vollstreckungsbehörde des Urteilkantons kann mit der Partnerbehörde des Anstaltskantons den Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion in einer Konkordatsanstalt vereinbaren. Im Rahmen dieses Auftrags werden keine oder höchstens einzelne – definierte – Vollstreckungskompetenzen, etwa die Befugnis, über Ausgänge oder Urlaube zu entscheiden, abgetreten (E. 6.2). Die Weiterleitungspflicht bei Unzuständigkeit gilt lediglich in Bezug auf Zürcher Verwaltungsbehörden, nicht aber in Bezug auf ausserkantonale Verwaltungsbehörden und ebensowenig auf Zivil- und Strafbehörden. Sodann gilt die Weiterleitungspflicht lediglich bei fristgebundenen Eingaben (E. 6.3). Den verurteilten Personen stehen für ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und seelsorgerischen Anliegen das Betreuungs- oder Erziehungsfachpersonal und die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger zu Verfügung. Seine Anliegen hat der Gefangene schriftlich mittels Hausbrief zu formulieren und sie den Gruppenbetreuenden abzugeben. Somit ist der Sozialdienst für die Belange des Beschwerdeführers zuständig (E. 8.4). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung der Rechtsverweigerung (vgl. dazu E. 2.1.2). Mit Verfügung vom 7. März 2019 hat der Beschwerdegegner und mit Verfügung vom 16. April 2019 die Vorinstanz über die Begehren des Beschwerdeführers entschieden resp. sie sind darauf nicht eingetreten. Damit haben sie Verfügungen erlassen und keine Rechtsverweigerungen begangen. Darin, dass die Vorinstanzen das Recht nicht so angewendet haben, wie dies der Beschwerdeführer als richtig erachtet, ist keine formelle Rechtsverweigerung zu erkennen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt eine Eingangsbestätigung. Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2019 wurden der Beschwerdegegner und die Vorinstanz aufgefordert, ihre Akten einzureichen. Diese Präsidialverfügung wurde auch dem Beschwerdeführer zugestellt, wodurch er faktisch den Eingang seiner Beschwerde bestätigt erhalten hat. Sofern der Beschwerdeführer Eingangsbestätigungen für die vorinstanzlichen Verfahren beantragt, fehlt es ihm an einem schutzwürdigen Interesse, da die Verfahren jeweils mit Verfügung abgeschlossen wurden und faktisch somit der Eingang seiner Schriften bestätigt wurde.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht genügend von Amtes wegen abgeklärt habe.

E. 5.1.2

Gemäss § 7 VRG untersucht die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Behörde ist verpflichtet, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Beweisanträgen betreffend unerhebliche Fragen ist nicht stattzugeben. Die Pflicht der Verwaltungs(justiz)behörden, den Sachverhalt von Amtes wegen richtig zu ermitteln, beschränkt sich auf jene Tatsachen, die möglicherweise zum rechtserheblichen Verfahrens- bzw. Streitgegenstand gehören und somit Grundlage des Entscheids bilden können. Eine Sachverhaltsermittlung gilt in Bezug auf einen nicht untersuchten Punkt nur dann als unvollständig, wenn eine ernstzunehmende Wahrscheinlichkeit für seine Relevanz besteht. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über die strittigen Fragen so oder anders zu entscheiden ist. Inhalt und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmen sich nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei der zuständigen Behörde ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 10 ff.).

E. 5.1.3

Die Vorinstanz holte mit Schreiben vom 12. März 2019 sowohl die Anstalts- als auch die Laufakten ein. Dass für das vorliegende Verfahren noch weitere Sachverhaltsabklärungen rechtserheblich gewesen wären, ist angesichts der vom Beschwerdeführer aufgebrachten vornehmlich formellen Rechtsfragen nicht ersichtlich. Demgemäss hat die Vorinstanz ihre Untersuchungspflicht nicht verletzt und konnte sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe bloss 6 von 13 Eingaben bei den Vorinstanzen berücksichtigt. Damit rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Er beanstandet sodann in allgemeiner Weise, dass sein rechtliches Gehör verletzt sei, da seine Vorbringen und Beweisofferten nicht abgenommen worden seien, er nicht genügend orientiert worden sei und er keinen genügenden Aktenzugang erhalten habe.

E. 5.2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) fliesst unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und ihren Standpunkt zu allen relevanten Fragen wirksam zur Geltung zu bringen. Ebenso müssen die (Rechtsmittel-)Behörden ihre Vorbringen

tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1; VGr, 24. Mai 2017, VB.2016.00657, E. 3.2; ausführlich Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 344 ff. und 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 5.2.3

Bei den von der Vorinstanz nicht erwähnten sieben Eingaben handelt es sich um Eingaben an die JVA Pöschwies, welche nicht das Verfahren vor der Vorinstanz betreffend das Gesuch des Beschwerdeführers vom 6. Februar 2019 bzw. die darauf gestützte Verfügung vom 7. März 2019 betrafen und somit vorliegend von der Vorinstanz nicht berücksichtigt werden mussten. Weiter legt der Beschwerdeführer nicht genauer dar, welche von seinen Vorbringen von der Vorinstanz nicht abgehandelt wurden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist sodann auch nicht ersichtlich, genügt der angefochtene Entscheid doch den vorgenannten Anforderungen. Die Vorinstanz hat dargelegt, weshalb sie die Verfügung der JVA Pöschwies bestätigt und den erhobenen Rekurs abgewiesen hat. Der Beschwerdeführer war denn auch in der Lage, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Wenn sich die Vorinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt hat, ist dies nicht zu beanstanden. Des Weiteren hat sie den Beschwerdeführer über jeden ihrer Schritte orientiert und wurde für das vorinstanzliche Verfahren vom Beschwerdeführer kein Akteneinsichtsgesuch gestellt. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde nicht verletzt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt, der Kanton Zürich sei für Fragen betreffend seinen Vollzug zuständig und nicht der Kanton B. Selbst wenn dies jedoch nicht der Fall wäre, hätte die Vorinstanz eine Weiterleitungspflicht bezüglich seiner Begehren.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer beantragte in seinem Gesuch vom 6. Februar 2019 die umgehende Versetzung in eine andere Vollzugsform, wie eine offene Anstalt, ein Wohn-/Arbeitsinternat, Electronic Monitoring oder in Halbfreiheit. Nach Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten gestützt auf das StGB ausgefallten Urteile. Treffen Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, ist für den gemeinsamen Vollzug derjenige Kanton zuständig, dessen Gericht die längste Einzel- oder Gesamtstrafe verhängt hat (Art. 4 i. V. m. Art. 14 lit. a der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 [V-StGB-MStG]). Dem Kanton, der den gemeinsamen Vollzug von Sanktionen übernommen hat, stehen die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen auch in Bezug auf die Sanktionen aus den anderen Kantonen zu (Art. 15 V-StGB-MStG). Der Straf- und Massnahmenvollzug kann aber auch in einer ausserkantonalen

Konkordatsanstalt vollzogen werden. Die Vollstreckungsbehörde des Urteilkantons kann mit der Partnerbehörde des Anstaltskantons den Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion in einer Konkordats Einrichtung vereinbaren. Im Rahmen dieses Auftrags werden keine oder höchstens einzelne – definierte – Vollstreckungskompetenzen, etwa die Befugnis, über Ausgänge oder Urlaube zu entscheiden, abgetreten. Auch bei einem rechtshilfeweisen Strafvollzug ausserhalb des Konkordats werden die Vollstreckungskompetenzen grundsätzlich nicht abgetreten (Marino Imperatori in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht II, 4. A., Basel 2019, Art. 372 N. 33 ff.). Im vorliegenden Fall hat somit noch immer der Kanton B, dessen Gerichte die höhere Freiheitsstrafe aussprachen, die Vollstreckungskompetenzen. Er ist somit für Gesuche betreffend bedingte Entlassung, Electronic-Monitoring etc. zuständig. Demgemäss haben sowohl die JVA Pöschwies als auch die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zur Behandlung entsprechender Gesuche zu Recht abgelehnt und ist auch vorliegend auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Anordnung der bedingten Entlassung mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

E. 6.3

Nach § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Weiterleitungspflicht gilt lediglich in Bezug auf Zürcher Verwaltungsbehörden, nicht aber in Bezug auf ausserkantonale Verwaltungsbehörden und ebenso wenig auf Zivil- und Strafbehörden (Plüss, § 5 N. 54). Sodann gilt die Weiterleitungspflicht lediglich bei fristgebundenen Eingaben. Besteht keine oder keine unmittelbare Fristgebundenheit, so geht die Praxis davon aus, dass es zulässig ist, auf die Eingabe ohne Weiterleitung an die zuständige Instanz nicht einzutreten und es der gesuchstellenden Person anheimzustellen, ob sie an die zuständige Instanz gelangen will oder nicht (Plüss, § 5 N. 48). Sowohl die Begehren des Beschwerdeführers an die JVA Pöschwies als auch an die Vorinstanz waren nicht fristgebunden, weshalb weder der Beschwerdegegner noch die Vorinstanz zur Weiterleitung seiner Eingaben verpflichtet waren. Zumal auch für einen Teil der Begehren des Beschwerdeführers der Kanton B zuständig wäre. Aus dem gleichen Grund ist auch das Verwaltungsgericht vorliegend nicht verpflichtet, das Gesuch des Beschwerdeführers um bedingte Entlassung an den Kanton B weiterzuleiten.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe Anspruch auf eine Verfügung, eine interne Mitteilung genüge nicht.

E. 7.2

Wie bereits vorne (E. 2.1.3) festgehalten, stellt die interne Mitteilung vom 7. März 2019 eine materielle Verfügung dar. Zwar wurde die Mitteilung nicht als Verfügung bezeichnet und fehlt es ihr auch an einer Rechtsmittelbelehrung, ihr verbindlicher Charakter ist jedoch klar erkennbar. So hat sich auch der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 10. März 2019 an die Vorinstanz gewandt und darin die Verfügung inhaltlich angefochten. Demgemäss ist ihm aus der fehlerhaften Bezeichnung und der fehlenden Rechtsmittelbelehrung auch kein Nachteil erwachsen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer rügt sodann, er habe mehrfach die Orientierung oder den Zugang zu den relevanten Rechtsquellen begehrt sowie Akteneinsicht und Aktenkopien.

E. 8.2

Mit Gesuch vom 6. Februar 2019 bat der Beschwerdeführer um Kopien diverser Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Sodann beantragte er eine Kopie seiner Vollzugsakten mit Register und Vermerk, wann diese eingegangen seien. Zudem verlangte er über die Insassenpopulation der JVA Pöschwies orientiert zu werden, insbesondere über die Anzahl Personen im Verwahrungs-, Massnahmen-, Ausländerrechtlichen- sowie Normalvollzug.

E. 8.3

Mit Verfügung vom 7. März 2019 verweigerte die Direktion der JVA Pöschwies die Orientierung über die Insassenpopulation und verwies den Beschwerdeführer für die weiteren beantragten Unterlagen an den zuständigen Sozialdienst mit dem Hinweis, dass dies mittels Hausbrief zu erfolgen habe und unter Umständen Kosten für Kopien anfallen könnten.

E. 8.4

Gemäss § 113 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) stehen den verurteilten Personen für ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und seelsorgerischen Anliegen das Betreuungs- oder Erziehungsfachpersonal und die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger zu Verfügung. Nach § 13 der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 6. Januar 2017 hat der Gefangene seine Anliegen schriftlich mittels Hausbrief zu formulieren und sie den Gruppenbetreuenden abzugeben. Somit ist der Sozialdienst für die vorgenannten Belange des Beschwerdeführers zuständig, weshalb die Direktion den Beschwerdeführer zu Recht an diesen verwiesen hat. Betreffend den Hinweis, dass allenfalls Kosten für Kopien erhoben werden können, fehlt es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Interesse, da noch keine solchen erhoben wurden und auch fraglich ist, ob solche in Zukunft überhaupt erhoben werden.

E. 8.5

Sodann durfte das Gesuch um Orientierung über die Insassenpopulation der JVA Pöschwies abgelehnt werden. Nach § 25 Abs. 1 IDG kann ein Informationszugangsgesuch abgelehnt werden, wenn es sich auf Informationen bezieht, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen. Dabei ist jedoch die Quelle anzugeben. Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies veröffentlicht ihre Jahresberichte, welche auch eine Gefangenenstatistik und damit die vom Beschwerdeführer gewünschten Informationen enthalten u. a. öffentlich zugänglich auf ihrer Homepage. Sie sind unter https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/veroeffentlichungen/jahresberichte.html zugänglich und können von jedermann eingesehen werden.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass die Vorinstanz seine Rügen als unbegründet abgetan habe. Es seien bei Laien keine zu hohen Anforderungen an die Begründung zu stellen und man hätte ihm eine Nachfrist setzen müssen, wenn die Begründung unzureichend gewesen wäre.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer bezieht sich bei seiner Argumentation auf das Erfordernis, dass eine Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss (§ 23 Abs. 1 VRG), und dass – sollte die Rekurschrift diesen Erfordernissen nicht genügen – eine kurze Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen ist, unter der Androhung, dass sonst nicht auf den Rekurs eingetreten würde (Abs. 2). Die Aussage der Vorinstanz, dass seine Rügen unbegründet seien, bezieht sich jedoch nicht auf das formelle Begründungserfordernis, dem der Beschwerdeführer nachgekommen ist, sondern ist in dem Sinn zu verstehen, dass seine Begründung rechtlich nicht zu überzeugen vermochte. Demgemäss musste dem Beschwerdeführer auch keine Nachfrist gesetzt werden.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer bemängelt weiter, dass die Vorinstanz seine Beanstandungen betreffend das Verhalten von Mitarbeitenden des Justizvollzugs als Aufsichtsbeschwerde und nicht als Rekurs behandelt hat.

E. 10.2

Gemäss § 30 StJVG können Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, gegen das Verhalten von Mitarbeitenden des Justizvollzugs bei der Leitung der betreffenden Verwaltungseinheit Beschwerde führen. Wie aus der Marginalie der genannten Bestimmung jedoch klar hervorgeht, handelt es sich dabei um eine Aufsichtsbeschwerde. Demgemäss hat die Vorinstanz die Beanstandungen des Beschwerdeführers gegen Mitarbeitende des Justizvollzugs zu Recht als Aufsichtsbeschwerde behandelt.

E. 11.1

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, es sei ein beschleunigtes Verfahren zu führen.

E. 11.2

Ein spezielles beschleunigtes Verfahren, wie dies beispielsweise im Asylbereich besteht, existiert nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht. Dem Beschleunigungsgebot nach § 4a VRG wurde mit vorliegendem Entscheid Rechnung getragen.

E. 11.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die Erhebung weiterer Beweise kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 60 N. 11).

E. 12.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Umtriebsentschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 12.2

Der Beschwerdeführer beantragte die unentgeltliche Rechtsverteidigung. Indessen war der Beschwerdeführer während des Verfahrens nicht vertreten und ergab sich auch keine Anordnung einer unentgeltlichen Verteidigung von Amtes wegen, da kein Unvermögen des Beschwerdeführers zur Prozessführung vorlag. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist daher abzuweisen.

E. 12.3

Wird wie vorliegend einzig um unentgeltliche Rechtsvertretung ersucht, so geht die Praxis davon aus, dass für den Fall einer Kostenpflicht (implizit) auch die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird (Plüss, § 16 N. 58). Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen haben die Begehren des Beschwerdeführers als offensichtlich aussichtslos zu gelten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist folglich abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.